



## **Einführung DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen: öffentlich zugängliche Gebäude) als Technische Baubestimmung**

**Az.: 41-2601.3/DIN 18040**

### **Stellungnahme**

#### **I. Vorbemerkung**

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien engagieren wir uns seit Jahrzehnten für ein „Leben ohne Barrieren“. Als „Experten in eigener Sache“ wissen wir, dass jede Barriere eine zu viel ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 9 eine umfassende Barrierefreiheit als eine Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Barrierefreies Bauen ist ein „Bauen für alle“ – und gewinnt gerade im Blick auf die älter werdende Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Es ist eine Tatsache, dass die Zahl der Menschen, die zwingend auf eine barrierefrei gebaute Infrastruktur angewiesen ist, steigt.

Es ist konsequent und folgerichtig, nicht nur die Landesbauordnung Baden-Württemberg an diese Entwicklung anzupassen sondern auch die DIN 18040 als Technische Baubestimmung einzuführen. Wir unterstützen das vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg damit verfolgte Ziel, sachgerechte und praktikable Regelungen für die Praxis zu finden, ausdrücklich.

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien sind wir gerne bereit, unseren Beitrag – auch über diese Stellungnahme hinaus – zu leisten, für ein barrierefreies Bauen zu werben. Als „Experten in eigener Sache“ sind wir gerne bereit, an Schulungen mitzuwirken und / oder als Ansprechpartner für Planer, Bauherren und Baurechtsbehörden zur Verfügung zu stehen, um in Einzelfällen praxisnahe Lösungen zu finden. Wir verweisen dabei auf die seit 1. Januar 1996 gesammelten positiven Erfahrungen.

Zum vorliegenden Richtlinienentwurf DIN 18040-1 (Stand: November 2013) nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **II. Im Einzelnen**

##### **Zu: Einführung / Anwendungsbereich**

Vermutlich um Doppelungen zu vermeiden, soll auf die Übernahme des Abschnittes 1 (Anwendungsbereich) in die geplante LTB-Anlage BW verzichtet werden. Wir sehen es im Sinne einer Klarstellung für dringend erforderlich an, dass nicht nur die Gebäude sondern auch deren Außenanlagen barrierefrei zu planen und zu gestalten sind.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass nur sehr selten auch der Weg vom öffentlichen Verkehrsraum bis zum Gebäudeeingang barrierefrei geplant und gestaltet wird. Wir regen daher an, analog der Formulierung in Abschnitt 1 der DIN 18040-1 die LTB-Anlage BW um folgenden Satz zu ergänzen:

**„Die Barrierefreiheit bezieht sich auch auf die zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.“**

Uns ist bekannt, dass sich die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen für Neubauten gilt. Um das Ziel, eine barrierefrei gebaute Infrastruktur zu erhalten, näher zu kommen, regen wir an, folgende Sätze aus Abschnitt 1 der DIN 18040-1 zu übernehmen:

**„Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierung angewendet werden.“**

Ebenso halten wir die Übernahme des folgenden Satzes sinnvoll und regen dies an:

**„Bei Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.“**

Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb die Technischen Regeln, auf die in der Norm verwiesen wird, von der Einführung nicht erfasst sind. Die in Abschnitt 2 (Normative Verweisungen) genannten Normen sind für das Verständnis und für die Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit notwendig.

**Wir regen daher an, die Normative Verweisungen des Abschnittes 2 aufzunehmen.**

**Zu: 3 Begriffe**

Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass viele Verantwortliche nicht wissen, weshalb diese oder jene konkrete Planungsvorgabe für barrierefreies Bauen relevant ist. Wir erklären daher immer wieder die unterschiedlichen Anforderungen an Barrierefreiheit, die sich aus den unterschiedlichen Beeinträchtigungen ergeben. Wenn Planer und Bauherren diese Notwendigkeiten kennen und verstehen, steigt die Akzeptanz für barrierefreies Bauen.

**Wir regen daher an, den Abschnitt 3 (Begriffe) in die LTB aufzunehmen.**

**Zu: 4.2.2 PkW-Stellplätze**

Für uns ist die Formulierung der DIN 18040-1 ein deutlicher Rückschritt zur derzeitigen Regelung. Wir begrüßen daher, dass die Muster-LTB hier klare Vorgaben an eine Mindestzahl für PkW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen enthält.

Eine Verschlechterung zur derzeitigen Regelungen ist für uns nicht akzeptabel.

Wir regen daher an, die geplante LTB an die derzeit geltende Norm anzupassen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

**„Mindestens 1 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.“**

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Zu: 4.3.3 Türen**

Wir begrüßen ausdrücklich die in 4.3.3 genannte Anforderung an Türen, die deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sind. Wichtig und richtig ist auch der Hinweis, dass Karusselltüren und Pendeltüren nicht barrierefrei sind. Wir fürchten aber, dass die geplante LTB gefundene Formulierung „Abschnitt 4.3.3 gilt für Türen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ nicht zielführend ist. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Interpretation oder Subsumtion bedarf. Wir befürchten, dass dies in der Praxis daher zu aufwändigen Klärungsprozessen führt. Im Interesse einer umfassenden Barrierefreiheit, einhergehend mit dem Diskriminierungsverbot behinderter Menschen, sollten alle Türen barrierefrei gestaltet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Nebeneingänge oder ähnliches verwiesen werden sollen. Die DIN 18040-1 stellt klar, dass beispielsweise Karusselltüren keine barrierefreien Türen sind – und sie daher nicht den einzigen Zugang sein können.

***Wir schlagen vor, den Satz „Abschnitt 4.3.3 gilt für Türen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ersatzlos zu streichen.***

Die geplante Herausnahme der Eingangstüren von Kindergärten und Kindertagesstätten vom Erfordernis des kraftbetätigten Öffnen / Schließen entspricht dem status quo. Mit Blick auf den politisch gewollten Ausbau inklusiver Kinderbetreuungsangebote ist eine umfassende Barrierefreiheit auch in vorschulischen Einrichtungen wichtig. Daher erscheint uns die geplante Anforderung, „es sollen Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden“ zu gering. Wir regen daher an, das „sollen“ durch „müssen“ zu verstärken.

Wir regen daher folgende Formulierung an:

***„(...) Es müssen Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.“***

**Zu: 4.3.5 Aufzugsanlagen**

Die vorgeschlagene Abweichung von der DIN-Norm hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Wir stimmen daher dieser Abweichung grundsätzlich zu.

Da beispielsweise bei manuell bedienbaren Türen (siehe 4.3.3.2) eine Bedienhöhe von 85 cm bis 105 cm vertretbar erscheint, sollte im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Maße und der damit verbundenen Praktikabilität die Bedienhöhe der Aufzugstaster angepasst werden.

***Wir schlagen daher vor, die Grenze einer erforderliche Abweichung bis 105 cm (statt 110 cm) als zulässig zu erklären.***

**Zu: 4.3.6 Treppen**

Die geplante LTB-Formulierung „Abschnitt 4.3.6.1 gilt für Treppen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ist zu unbestimmt (siehe auch Ausführungen zu 4.3.3 Türen).

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

***Wir schlagen daher vor, den Satz „Abschnitt 4.3.6.1 gilt für Treppen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ersatzlos zu streichen.***

**Zu: 4.5.2 Bedienelemente**

Die vorgeschlagene Abweichung von der DIN-Norm hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Wir stimmen daher dieser Abweichung grundsätzlich zu.

Da beispielsweise bei manuell bedienbaren Türen (siehe 4.3.3.2) eine Bedienhöhe von 85 cm bis 105 cm vertretbar erscheint, sollte im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Maße und der damit verbundenen Praktikabilität die Bedienelemente angepasst werden.

***Wir schlagen daher vor, die Grenze einer erforderliche Abweichung bis 105 cm (statt 110 cm) als zulässig zu erklären.***

**Zu: 5.1 Räume (Beherbergungsbetriebe)**

Unsere Erfahrungen zeigen, dass gerade im Bereich Gastronomie und Hotellerie noch erheblicher Nachholbedarf in Sachen Barrierefreiheit vorhanden ist. Gruppenreisen für Rollstuhlnutzer zu organisieren, bedarf eines riesigen Organisationsaufwandes. Die Suche nach Beherbergungsbetrieben für - verhältnismäßig kleine Gruppen mit vier bis zehn Rollstuhlfahrern – gestaltet sich in Baden-Württemberg sehr aufwändig. Es gibt nur ganz wenige hierfür geeignete Beherbergungsbetriebe. Die Jugendherbergen sind hier zweifelsohne am besten auf gruppenreisende Gäste mit Mobilitätseinschränkungen vorbereitet. Wir halten es daher für dringend notwendig, Mindestvorgaben für Beherbergungsbetriebe zu formulieren. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung ist für uns ein Kompromiss. Nach unserem Verständnis sollten alle Zimmer (und vor allem auch die sanitären Anlagen) barrierefrei gestaltet sein.

***Wir regen an, die Mindestvorgaben – auch mit Blick auf den demografischen Wandel – zu erhöhen. Wir schlagen vor, dass mindestens zwei Zimmer barrierefrei sein müssen.***

**Zu: 5.3.3 Toiletten**

Es gibt noch immer viel zu wenige barrierefreie Toiletten in sämtlichen öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Gebäuden. Dies behindert teilweise Inklusion, die volle Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Eine Mindestzahl nur für Verkaufsstätten vorzuschreiben, reicht aus unserer Erfahrung nicht aus. Diese – weitergehende – Einschränkung der Muster-LTB ist für uns nicht akzeptabel.

***Wir regen als Kompromisslösung an, die Formulierung der Muster-LTB zu übernehmen und daher zu formulieren: „Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“***

Sehr viele Familien aus unserem Selbsthilfeverband kritisieren fehlende Wickeltische

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

für erwachsene Menschen in barrierefreie Toiletten. Während es zunehmend sog. „Kinderwickeltische“ gibt, fehlen solche für Erwachsene. Da die Zahl der pflegebedürftigen und oft auch inkontinenten Menschen steigt, brauchen wir mehr Wickelmöglichkeiten. Die derzeitige Situation ist nicht mehr tragbar. Vielfach werden erwachsene Menschen auf dem Boden liegend versorgt. Dies ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Helfer nicht befriedigend. Bayern ist hier auf einem guten Weg. Die oberste Baurechtsbehörde des Freistaats Bayern hat seit Juni 2013 eine „Toilette für alle“. Die Stiftung Leben pur in München hat den Impuls hierfür gegeben. Wir verweisen daher auf die Stiftung Leben pur: <http://www.stiftung-leben-pur.de/navigation-links/toiletten-fuer-alle.html>

Da in jüngster Zeit immer mehr große Verkaufsstätten (Passagen, Galerien) entstanden oder multifunktionale Gebäude entstehen, sollte zumindest in solch Publikums-magneten „Toiletten für alle“ zum Standard werden.

Der Flyer „Toiletten für alle“ – siehe unter [http://www.stiftung-leben-pur.de/fileadmin/user\\_upload/slp/Toiletten fuer alle/PDFs/Flyer Toiletten fuer all e.pdf](http://www.stiftung-leben-pur.de/fileadmin/user_upload/slp/Toiletten_fuer_alle/PDFs/Flyer_Toiletten_fuer_all_e.pdf) - beschreibt sowohl die Mindestanforderungen an Raum und Ausstattung als auch die möglichen Einsatzorte.

***Wir regen daher an, die Anforderungen zumindest für publikumsstarke Gebäude zu erhöhen und für Rollstuhltoiletten auch Raum für Wickeltische für Erwachsene vorzuschreiben.***

### III. Fazit

Die – modifizierte – Einführung der DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung stärkt die Umsetzung des barrierefreien Bauens im Alltag und ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einem „Leben ohne Barrieren“.

Wir regen an, nach Einführung der DIN 18040-1 und DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung die Broschüre „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeitsstätten und in Wohnungen“ (Herausgeber: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2008) entsprechend zu aktualisieren. Diese gelungene Broschüre ist ein wichtiger Baustein bei der Beratung in konkreten Einzelfällen.

Stuttgart, 2. Januar 2014/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)